

### Synthetisches Lastprofilverfahren

1. Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardlastprofile verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind.
2. Der Netzbetreiber wendet ein **synthetisches** Lastprofilverfahren an. Das hat zur Folge, dass die Differenzen zwischen den normierten Lastprofilen und dem sich nach der Ablesung ergebenden Mengen vom Netzbetreiber geliefert bzw. entgegengenommen und gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Mehr-/ Minder mengenabrechnung einmal monatlich abgerechnet werden.
3. Der Netzbetreiber wendet folgende Standardlastprofile nach TU München (Feiertage, Profilwerte für NRW) an:
  - EFH Einfamilienhaus < 50.000 kWh
  - MFH Mehrfamilienhaus > 50.000 kWh
  - GBA Bäckereien
  - GBD sonstige betriebliche Dienstleistungen
  - GBH Beherbergungen
  - GGA Gaststätten
  - GGB Gartenbau
  - GHA Einzel- und Großhandel
  - GKO Gebietskörperschaften
  - GMF Haushaltsähnlicher Betrieb
  - GMK Metall und KFZ
  - GPD Papier und Druck
  - GWA Wäschereien
4. Maßgeblich für die Ermittlung der Stundenmengen auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle:
  - Meteomedia GmbH, Bonn Rüngsdorf

Angesetzt wird die Mehrtagesmitteltemperatur-Prognose gemäß geometrischer Reihe.

5. Für die nicht lastganggemessenen Entnahmestellen, die der Lieferant beliefern will, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehenen Angaben und gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde ist. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:
  - Vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
  - Vorhalteleistung in kWh/h
  - Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist
6. Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen erforderlich.
7. Bis zum 01.10.2008 meldet der Netzbetreiber nach § 17 Ziff. 1 Kooperationsvereinbarung bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Transportmonats für jede Stunde des Transportmonats die über das Lastprofil ermittelten stündlichen Leistungswerte auf Basis der Prognose-temperatur an den Bilanzkreisnetzbetreiber und an den Bilanzkreisverantwortlichen.
8. Für jede Entnahmestelle, die der Lieferant nach dem Lastprofilverfahren beliefert, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der bei ihm üblichen Ablesesyklen aus dem Zählerstand ggf. mit rechnerischer Abgrenzung den tatsächlichen Jahresenergieverbrauch. Die sich aufgrund des tatsächlichen Energieverbrauchs ergebenden Mehr-/Mindermengen rechnet der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten auf Basis der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Konditionen ab.
9. Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.
10. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Im Hinblick auf sich entwickelnde Leitfäden der gaswirtschaftlichen Verbände zur Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung, insbesondere zu Standardlastprofilverfahren behält sich der Netzbetreiber vor, die Verfahrensregeln entsprechend zu konkretisieren oder anzupassen.